

CH_VB 20023143 vom 23. September 1993

Bundesverwaltung, 1993-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20023143__td_

FR: CH_VB 20023143 du 23 septembre 1993

IT: CH_VB 20023143 del 23 settembre 1993

Erwägungen

E. 23

septembre 1993 Kommission wird sich entsprechend mit den Aemtern und mit dem Bundesrat unterhalten, können wir entscheiden. Frau Misteli, Berichterstatterin: Herr Verterli, ich habe nicht ge- sagt, ich hätte diesen Bericht Es steht in der Botschaft, dass er fertig ist und nächstens vorgelegt wird. Ich habe mich nur dar- auf bezogen, dass die Arbeit an diesem Bericht ohne zusätzli- ches Personal möglich war. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) 112 Stimmen

E. 24

Stimmen An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 93.036 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Uebereinkommen Pollution atmosphérique transfrontière. Protocole additionnel Botschaft und Beschlussentwurf vom 31. März 1993 (BBIII669) Message et projet d'arrêté du 31 mars 1993 (FF II 649) Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Frau Jeanprêtre unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Das Uebereinkommen über weiträumige grenzüberschrei- tende Luftverunreinigung wurde im Jahre 1979 in Genf unter- zeichnet und im Jahre 1983 auch von der Schweiz ratifiziert Zum Uebereinkommen von 1979 sind bereits drei Zusatzpro- tokolle in Kraft. Das erste, datiert von 1984, betrifft die langfri- stige Finanzierung des Programms der weiträumigen Ueber- tragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP). Das zweite Protokoll von 1985 visiert die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flus- ses um mindestens 30 Prozent an. Das dritte Protokoll von 1988 betrifft die internationale Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses. Das vorliegende Protokoll vom 19. November 1991 hat die Be- kämpfung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindun- gen (VOC) zum Ziel, die eine wichtige Rolle als Vorläufer- schadstoffe bei der Bildung troposphärischen Ozons (Som- mersmog) spielen. Die Kernpunkte dieses Zusatzprotokolles über flüchtige organische Verbindungen (VOC) sind in Arti- kel 2 enthalten. Ziel der Vertragsstaaten ist es, die VOC-Emis- sionen bis zum Jahr 1999 um 30 Prozent zu verringern, wobei die einzelnen Staaten das Basisjahr selbst bestimmen kön- nen. Die Schweiz bezieht sich -wie bereits bei ihrem Luftrein- halte-Konzept- auf das Jahr 1984. Das Uebereinkommen for- dert die Vertragsstaaten auf, sich unter Anwendung der besten verfügbaren Technologien für die Verringerung der Emissio- nen einzusetzen. Ebenfalls vorgesehen ist ein Mechanismus, um die Einhaltung des Protokolles zu überwachen, sowie die Möglichkeit der einzelnen Staaten, Verstösse eines anderen Staates zu melden, worauf das Sekretariat eine Kontrolle ein- zuleiten hat Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene regelmässig für diesen Ueberwachungsmechanismus ein. In Artikel 8 werden die Staaten aufgefordert, über die Umsetzung der im Protokoll

vorgesehenen Massnahmen Bericht zu er-
statten. 2. Die Massnahmen der Schweiz im
Rahmen des Luftrein- halte-Konzeptes gehen über die Anforderungen dieses Proto-
kolles hinaus, sind doch die darin festgelegten Ziele praktisch schon erreicht (d. h. bis auf 2
Prozent). Mit der Annahme der in

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Klimaänderungen. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen Changements
climatiques. Convention-cadre des Nations Unies In Amtliches Bulletin der
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale
dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session
Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat
Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 04 Séance Seduta
Geschäftsnummer 93.035 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.09.1993 - 08:00
Date Data Seite 1572-1578 Page Pagina Ref. No 20 023 143 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.